

**Fortschreibung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V –
Änderungen und Begründungen – Anhang (Eignungskriterien für Blindenführhundsschulen)**

| Änderungen | Begründungen |
|--|--|
| Anforderungen und Nachweise an die fachliche Leitung | |
| <p>Anforderungen: 5-jährige einschlägige Berufspraxis in einer Blindenführhundsschule¹ und damit im Umgang mit Blindenführhunden²; darüber hinaus eine Ausbildung von mindestens 6 BFH sowie eine erfolgreiche Einarbeitung von mindestens 6 Teams aus ausgebildetem BFH und blinden oder hochgradig sehbehindertem Menschen (Führhundgespanne) in den letzten 5 Jahren</p> <p>Nachweise: Kopien der Arbeitsverträge oder -zeugnisse und Kopien von Bescheinigungen über 6 erfolgreich absolvierte Gespannprüfungen im Sinne des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V.</p> | <p>Es wird sichergestellt, dass die fachliche Leitung über ausreichend Erfahrung im Umgang und in der Ausbildung von BFH verfügt.</p> <p>Hinweis: Es wird zeitnah nach der Aufnahme der Eignungskriterien in die Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V eine Schulung im Rahmen der Anforderungen an die Mitarbeiter/innen zum Themenkomplex „Ausbildung des Blindenführhundes“ aufgenommen.</p> |

¹ BFH-Schule(n) = Blindenführhundsschule(n)

² BFH = Blindenführhund(e)

**Fortschreibung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V –
Änderungen und Begründungen – Anhang (Eignungskriterien für Blindenführhundsschulen)**

Hinweise:

Damit BFH-Schulen, die erst kürzlich gegründet wurden, nicht die Möglichkeit der Präqualifizierung verwehrt wird, wird für den Nachweis der Berufspraxis und der Anzahl der Gespannprüfungen eine Übergangsfrist von 3 Jahren ab Erstpräqualifizierung definiert. Um erstmals präqualifiziert zu werden, muss eine mindestens zweijährige Berufspraxis nachgewiesen werden, und es sind Kopien von Bescheinigungen über mindestens zwei erfolgreich absolvierte Gespannprüfungen im Sinne des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V vorzulegen.

**Fortschreibung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V –
Änderungen und Begründungen – Anhang (Eignungskriterien für Blindenführhundsschulen)**

| | |
|--|---|
| <p>Anforderung: Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz³</p> <p>Nachweis: Erlaubnis nach § 11 TierSchG. Sofern im jeweiligen Bundesland die o.g. Erlaubnis keine Voraussetzung zur Gewerbeausübung als BFH-Schule darstellt, ist ein gleichwertiges Schreiben der zuständigen Tierärztekammer oder des Veterinärämtes ausreichend.</p> | <p>Zweck des TierSchG ist es, das Leben und Wohlbefinden von Tieren zu schützen. Es regelt u.a. Anforderungen an die Tierhaltung.</p> |
|--|---|

³ TierSchG= Tierschutzgesetz

**Fortschreibung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V –
Änderungen und Begründungen – Anhang (Eignungskriterien für Blindenführhundsschulen)**

| | |
|---|--|
| <p>Anforderung: Nachweis der Zuverlässigkeit im Umgang mit Tieren</p> <p>Nachweis: Eigenerklärung, dass die fachliche Leitung und die mit der Ausbildung der Blindenführhunde beauftragten Mitarbeiter nicht wegen Verstößen gegen das Tierschutz- oder das Tierseuchengesetz oder gegen Verordnungen, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen wurden, sanktioniert wurden (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) und auch kein gerichtliches Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen solcher Verstöße gegen sie läuft.</p> | <p>Die fachgerechte Haltung und Ausbildung der BFH wird damit sichergestellt. Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Hunde wird Rechnung getragen.</p> |
| <p>Anforderung: Erziehung und Ausbildung des BFH unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft und Lerntheorien</p> | <p>Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Hunde wird damit Rechnung getragen.</p> |

**Fortschreibung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V –
Änderungen und Begründungen – Anhang (Eignungskriterien für Blindenführhundsschulen)**

| | |
|---|--|
| <p>Nachweis: Eigenerklärung,</p> <ul style="list-style-type: none">• dass in der BFH-Schule für die Ausbildung der BFH die dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Lerntheorie entsprechenden Methoden angewendet werden,• dass bei der Ausbildung den Bedürfnissen des jeweiligen Hundes bestmöglich Rechnung getragen wird,• dass Erkenntnisse über das Verhalten von Hunden sowie über artgerechte Mittel und Methoden der Hundeerziehung und Methoden des Hundetrainings handlungsleitend sind,• dass keine tierschutzwidrigen Mittel und Methoden wie der Einsatz von „Starkzwang“ (z.B. Verwendung eines Stachel-/Würgesbands, Schläge, Applikation von Stromschlägen etc.) eingesetzt werden,• dass nicht versucht wird, Lernziele zu erreichen, in dem der Hund erschreckt oder in Angst versetzt wird. | |
|---|--|

**Fortschreibung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V –
Änderungen und Begründungen – Anhang (Eignungskriterien für Blindenführhundsschulen)**

| | |
|--|--|
| <p>Anforderung: Absolvierung eines mindestens 10-stündigen Basistrainings in Orientierung & Mobilität⁴, hier überwiegend mit Lehrinhalten aus Modul A gemäß der Produktgruppe 07 "Blindenhilfsmittel" des Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V, durch eine/n anerkannte/n Rehabilitationslehrer/-in für Blinde und Sehbehinderte.</p> <p>Nachweis: Bestätigung der mindestens 10-stündigen Absolvierung des o.a. Basistrainings.</p> <p>Hinweis: Damit BFH-Schulen nicht die Möglichkeit der Präqualifizierung verwehrt wird, wird für den Nachweis des O&M-Basistrainings eine Übergangsfrist von 24 Monaten ab Erstpräqualifizierung definiert.</p> | <p>Die fachlichen Leitungen sollen ein Verständnis für die Orientierung und Fortbewegung bei bestehender Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung in verschiedenen Umweltsituationen entwickeln und Kenntnisse darüber, einschließlich der Nutzungsmöglichkeiten des Blindenlangstocks, erwerben. Die Kenntnisse sollen eine fachgerechte Ausbildung gewährleisten.</p> <p>Hinweis: Nach Aufnahme der ersten Schulung in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V wird eine weitere Schulung im Rahmen der Anforderungen an die Mitarbeiter/innen etabliert, die die O&M-Schulung ersetzen wird.</p> |
|--|--|

⁴ O&M-Training = Training in Orientierung und Mobilität

Fortschreibung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V –
 Änderungen und Begründungen – Anhang (Eignungskriterien für Blindenführhundsschulen)

| Änderungen | Begründungen |
|---|---|
| Anforderungen und Nachweise an die räumlichen Voraussetzungen | |
| <p>Anforderung: Unterbringung der BFH gemäß der behördlichen Erlaubnis nach § 11 TierSchG</p> <p>Nachweise: Geprüft werden hier Grundrissplan, Angabe von Zwingergrößen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Wasserversorgung, Heizungsmöglichkeiten etc.</p> <p>Hinweis: Die Einsichtnahme und Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Forderungen erfolgt während der Betriebsbegehung.</p> | <p>Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Hunde wird damit Rechnung getragen.</p> |

**Fortschreibung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V –
Änderungen und Begründungen – Anhang (Eignungskriterien für Blindenführhundsschulen)**

| Änderungen | Begründungen |
|--|---|
| Anforderungen und Nachweise an die sachlichen Voraussetzungen | |
| <p>Anforderung: Übereinstimmung der Art und maximalen Anzahl der gehaltenen Hunde, die gemäß Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zulässig sind</p> <p>Nachweis: Wird im Rahmen der Betriebsbegehung anhand der vorzulegenden Erlaubnis geprüft.</p> | <p>Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Hunde wird damit Rechnung getragen.</p> |

**Fortschreibung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V –
Änderungen und Begründungen – Anhang (Eignungskriterien für Blindenführhundsschulen)**

| Änderungen | Begründungen |
|---|---|
| <p>Anforderung: Erfüllung der Mindestanforderungen der Tierschutz-Hundeverordnung⁵:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größe und Zustand der Zwinger (soweit vorhanden) • Fütterung und Pflege gemäß § 8 TierSchuHuV • ausreichender Freilauf (zweimal täglich, mindestens eine Stunde) • für den Hund täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen <p>Nachweis: Wird im Rahmen der Betriebsbegehung anhand der vorzulegenden Erlaubnis geprüft</p> | <p>Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Hunde wird damit Rechnung getragen.</p> |

⁵ TierSchHuV = Tierschutz-Hundeverordnung

**Fortschreibung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V –
Änderungen und Begründungen – Anhang (Eignungskriterien für Blindenführhundsschulen)**

| Änderungen | Begründungen |
|---|---|
| <p>Anforderung: Für den Transport in Boxen während einer Autofahrt: Einhaltung der Boxengröße gemäß Anlage 1 Tierschutz-Transportverordnung⁶</p> <p>Nachweis: Wird im Rahmen der Betriebsbegehung geprüft.</p> | <p>Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Hunde wird damit Rechnung getragen.</p> |

⁶ TierSchTrV = Tierschutz-Transportverordnung

**Fortschreibung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V –
Änderungen und Begründungen – Anhang (Eignungskriterien für Blindenführhundsschulen)**

| Änderungen | Begründungen |
|---|---|
| <p>Anforderung: Arbeitsmaterialien für die Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leinen in unterschiedlichen Längen und Ausführungen • Führgeschirre in unterschiedlichen Längen und Ausführungen • unterschiedlich lange und breite Halsbänder • Kenndecken • Lang- und Kurz-Taststöcke • Hundespielzeug, die von blinden und hochgradig sehbehinderten Führhundhalterinnen und -haltern für den BFH gut nutzbar sind <p>Nachweis: Wird im Rahmen der Betriebsbegehung geprüft.</p> | <p>Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Hunde wird damit Rechnung getragen.</p> |

**Fortschreibung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V –
Änderungen und Begründungen – Anhang (Eignungskriterien für Blindenführhundsschulen)**

| Änderungen | Begründungen |
|---|---|
| <p>Anforderung: Vorhandene Pflegeutensilien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Bürsten, Kämmen und Scheren • Mittel zur Ungezieferprävention • saubere Tierhandtücher • Desinfektionsmittel • Verbandmaterial <p>Nachweis: Wird im Rahmen der Betriebsbegehung geprüft.</p> | <p>Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Hunde wird damit Rechnung getragen.</p> |

**Fortschreibung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V –
Änderungen und Begründungen – Anhang (Eignungskriterien für Blindenführhundsschulen)**

| Änderungen | Begründungen |
|---|---|
| <p>Anforderung: Es ist ein Hundebestandsbuch mit folgenden Mindestinhalten vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rasse und Geschlecht • Kennzeichnung, z.B. Tätowier- und/oder Chipnummer • Datum des Zugangs in den Bestand sowie Herkunft unter Angabe des Namens und der Anschrift der abgebenden Person • Datum und Grund des Abgangs aus dem Bestand sowie Verbleib unter Angabe des Namens und der Anschrift der aufnehmenden Person • Ausbildungsdokumentation • Angabe, dass zuvor keine Jagd- oder Schutzhund-Ausbildung durchlaufen wurde <p>Nachweis: Die Vollständigkeit des Hundebestandsbuches wird während der Betriebsbegehung geprüft.</p> | <p>Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Hunde wird damit Rechnung getragen.</p> |

Fortschreibung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V –
 Änderungen und Begründungen – Anhang (Eignungskriterien für Blindenführhundsschulen)

| Änderungen | Begründungen |
|---|---|
| <p>Anforderung: Für alle Hunde sind Herkunftsnachweise/Ahnentafeln vorhanden.</p> <p>Nachweis: Wird im Rahmen der Betriebsbegehung auf Vollständigkeit geprüft.</p> | <p>Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Hunde wird damit Rechnung getragen.</p> |
| <p>Anforderung: Für alle in der Blindenführhundschule vorhandenen Hunde sind aktuelle EU-Heimtier-Impfpässe vorhanden.</p> <p>Nachweis: Die Einsichtnahme und Kontrolle auf Richtigkeit der Impfpässe erfolgt während der Betriebsbegehung.</p> | <p>Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Hunde wird damit Rechnung getragen.</p> |

**Fortschreibung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V –
Änderungen und Begründungen – Anhang (Eignungskriterien für Blindenführhundschiulen)**

| Änderungen | Begründungen |
|--|---|
| <p>Anforderung: Für alle sich in der Blindenführhundausbildung befindenden Hunde liegt ein veterinärmedizinisches Attest über die tiermedizinische Eignungsuntersuchung vor. Diese ist vor Beginn der Ausbildung ausgestellt worden und zu Beginn der Ausbildung nicht älter als drei Monate.</p> <p>Nachweis: Die Einsichtnahme und Kontrolle erfolgt während der Betriebsbegehung.</p> | <p>Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Hunde wird damit Rechnung getragen.</p> |
| <p>Anforderung: Nachweise über die regelmäßige veterinärmedizinische Versorgung und Betreuung der Hunde</p> <p>Nachweis: Die Einsichtnahme und Kontrolle erfolgt während der Betriebsbegehung.</p> | <p>Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Hunde wird damit Rechnung getragen.</p> |